



Programme der operativen Sofortmaßnahmen müssen in allen Dienststellen der Linie XIV vorhanden sein. Sie müssen auf die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in wesentlichen Verantwortungsbereichen bezogen sein, allgemeingültige praktische Erfahrungen des Untersuchungshaftvollzuges des MfS und gesicherte Erkenntnisse, zum Beispiel der Bekämpfung terroristischer und anderer operativ-bedeutender Gewaltakte, die in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS schöpferisch, aufgaben- und schwerpunktbezogen festgelegt sind, verarbeiten.

Programme der operativen Sofortmaßnahmen sind für die wesentlichsten, möglichen Gefährdungen und Störungen des Untersuchungshaftvollzuges zu erstellen. Die Mitarbeiter der Linie XIV sind mit den Programmen der operativen Sofortmaßnahmen durch Schulungsmaßnahmen vertraut zu machen und durch Übungen, Variantentraining und durch eine aufgabenbezogene Spezialausbildung zu befähigen, diese Programme in der Praxis mit hoher Effektivität zu verwirklichen.

Die Mitarbeiter der Linie XIV können dem Primat der Vorbeugung nur dann voll gerecht werden, wenn es gelingt, feindliche Angriffe gegen den Untersuchungshaftvollzug, gleich ob von außen oder innen vorgetragen, in ihren Ausgangspunkten und Entstehungsgründen zu erkennen und unverzüglich mit den entsprechenden politischen, politisch-operativen und rechtlichen Mitteln zu reagieren, bevor es zu Ausführungshandlungen bzw. zu öffentlichkeitswirksamen Handlungen kommt.